

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung Vorentwurf sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung und vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 BauGB

- **16. Änderung des Flächennutzungsplans Haundorf mit Landschaftsplan im Bereich des Wohngebietes "Brand Süd-West"**
- **Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Wohngebiet "Brand Süd-West"**

Der Gemeinderat Haundorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Brand Süd-West“ sowie die 16. Änderung des Flächennutzungsplans Haundorf in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In gleicher Sitzung wurden die Vorentwürfe des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Brand Süd-West“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Ferner wurde in der Sitzung am 08.12.2025 die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 1589, 1699 (Teilfläche) und 1700 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Gräfensteinberg. Diese Flächen befinden sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Brand.

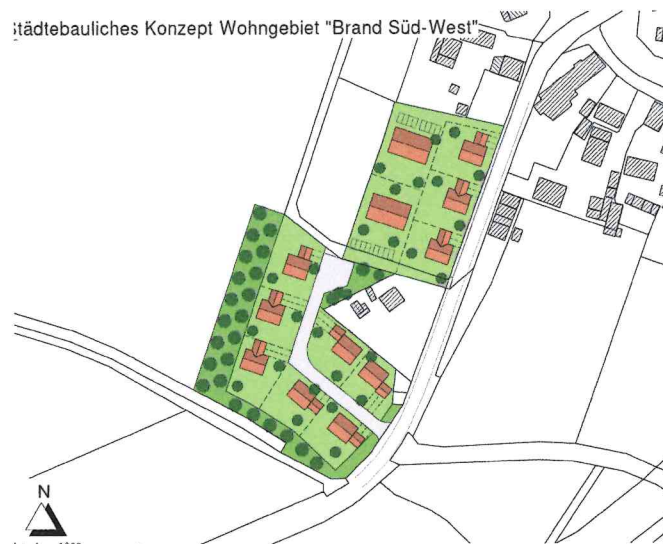


Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes um die Nachfrage und den Bedarf der örtlichen Bevölkerung zu entsprechen.

Die Vorentwürfe mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.12.2025 liegen in der Zeit von

Montag, 26.01.2026 bis einschließlich Mittwoch, 25.02.2026

in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, und zusätzlich

Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme für jedermann aus. Über den Inhalt der Vorentwürfe wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen weist auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon Gebrauch zu machen (www.haundorf.de – Amtliches – Bekanntmachungen – Bauleitplanverfahren 9 – 16. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan „Brand Süd-West“). Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831/6774-20) oder per Mail (vg.schnotz@vggunzenhausen.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen gewünscht wird, kann diese nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831/6774-20) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass die Einsichtnahme nur einzeln erfolgen kann.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung der VG Gunzenhausen abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Wohngebiet „Brand-Süd-West“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Haundorf, 12.12.2025


Schnotz